

Rechtlicher Drahtseilakt mit Non Performing Loans

BERNHARD WUNSCH

Verkäufe oder Verbriefungen von Kreditforderungen sind an sich kein innovatives Instrument. Sie dienen der veräußernden Bank vor allem dazu, ihre Eigenkapitalbindung zu entlasten. Diese Entwicklung schreitet weiter fort: Zunehmend werden Kreditportfolios über diverse Kreditderivate und Asset-Backed-Securities synthetisch abgesichert.

Nun entfaltet sich in Deutschland ein Marktgeschehen, das sich bei problembehafteten Kreditengagements begrifflich unter den „Handel mit Non Performing Loans (NPLs)“ subsumieren lässt. In den USA, einigen asiatischen und europäischen Ländern ist dies bereits ein etablierter Transaktionstypus, in Deutschland aber noch mit ungeklärten rechtlichen und steuerlichen Fragen verbunden. Dennoch haben bereits größere Abschlüsse stattgefunden. Diese Geschäfte sind im Normalfall als Übertragung der Kredite auf der Grundlage eines Kaufs, als Treuhand oder als Unterbeteiligung an den beim Verkäufer verbleibenden Krediten ausgestaltet.

Rolle des Bankgeheimnisses bleibt unklar

Die Grundvoraussetzung bei einem Kauf der Kreditforderung ist, dass diese abtretbar sein muss. Das gilt zwischenzeitlich, zumindest bei fälligen Forderungen, als gesichert, obwohl das OLG Frankfurt dies mit Blick auf das Bankgeheimnis zunächst bestritten hatte (OLG Ffm. 8 U 84/04). Das Bankgeheimnis ist aber kein gesetzliches Verbot im Sinne des Paragraphen 134 BGB. Es bietet dem Kreditnehmer lediglich Schutz, dass Informationen, die seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen, nicht ungefragt an Dritte weitergegeben werden. Judikatur bzw. Legislative müssen sich daher mit der Frage auseinandersetzen, wie dieser Schutz bei Übertragung eines kompletten Kreditengagements gewährleistet ist.

Insolvenzrechtlich konzentrieren sich die Probleme auf nicht akzessorische Kreditsicherheiten, soweit diese nicht übertragen, sondern treuhänderisch verwaltet werden. Dies gilt vornehmlich für Grundpfandrechte. Der Gesetzgeber hat nunmehr durch Einführung eines so genannten „Refinanzierungsregisters“, in das die treuhänderische Verwaltung der Grundschuld eingetragen wird, das Absonderungs-

recht des Forderungszessionars abgesichert. Damit wird die Tendenz erkennbar, NPL-Geschäfte insolvenzfest zu machen. Darüber hinaus bedarf es aber noch weitergehender Regelungen, insbesondere die Forderungsübertragung selbst betreffend.



Rechtskonzepte müssen auf den Prüfstand

Das innovative Geschäftsmodell für Verkauf oder Übertragung notleidender Kredite ist der richtige und notwendige Weg, um unter anderem die – auch vor dem Hintergrund von Basel II – erforderliche Eigenkapitalentlastung der Geschäftsbanken zu fördern. Andererseits bewirkt es eine einschneidende Veränderung in der traditionellen Beziehung zwischen Bank und Kunde. Damit müssen bekannte Rechtskonzepte auf neue Sachverhalte, wie zum Beispiel Aspekte des Bankgeheimnisses im Zusammenhang mit der Informationsweitergabe an Kaufinteressenten, angewendet werden. Des Weiteren sind steuerliche Fragen zu klären. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit in diesem Segment abzusichern, muss daher nicht die Judikatur, sondern der Gesetzgeber adäquate rechtliche Rahmenbedingungen – möglichst im Wege der EU-Harmonisierung – schaffen.



Bernhard Wunsch ist Spezialist für Restrukturierung von Firmenkundenkrediten und Mitglied im International Bankers Forum (IBF).